

## Präambel

Die Pensionskasse Gewerbe Basel (nachfolgend PEGEBA genannt) erfüllt die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensanlage gemäss den Artikeln 48 f bis h BVV2 und bietet den Versicherten Gewähr, dass das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich zu ihrem Nutzen verwendet und jeglicher Missbrauch vermieden wird. Der Stiftungsrat überwacht die Einhaltung der Loyalitätsbestimmungen des BVG und dessen Verordnungen auf Basis der Bestimmungen der Stiftung Verhaltenskodex in der Beruflichen Vorsorge und der Bestimmungen der ASIP.

### 1. Grundsatz

- 1.1 Das Anlagereglement legt im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PEGEBA zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen die finanziellen Interessen der Versicherten der PEGEBA.
- 1.3 Die Bewirtschaftung des Vermögens wird im Rahmen einer Aufgaben- und Kompetenzenteilung zwischen dem Stiftungsrat, der Anlagekommission, der Verwaltungsstelle und den mit der Vermögensbewirtschaftung beauftragten externen Mandatsträgern vollzogen.
- 1.4 Der Sicherheit und dem Ertrag kommen bei der Vermögensbewirtschaftung erste Priorität zu.
- 1.5 Das Vermögen der PEGEBA ist so zu bewirtschaften, dass  
a) die Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können und  
b) im Rahmen der Risikofähigkeit eine optimale Gesamrendite (laufender Ertrag und realisierte Wertveränderungen) erzielt wird.
- 1.6 Beim Festlegen und Umsetzen der strategischen Vermögensstruktur sind die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und -gruppen zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird das Vermögen  
a) schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert;  
b) auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;  
c) in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamrendite erzielen.
- 1.7 Der Stiftungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anlagerichtlinien, die auf die spezifischen Bedürfnisse der PEGEBA zugeschnitten sind. Die langfristig anzustrebende Vermögensstruktur wird in Form von Anlagestrategien und den dazugehörigen taktischen Bandbreiten definiert.
- 1.8 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten werden periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse dies erfordern, überprüft.
- 1.9 Durch den Stiftungsrat der PEGEBA wird die Wahrnehmung der Aktionärsrechte im Einzelfall abschliessend geprüft.

## 2. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 2.1 Der Stiftungsrat befindet grundsätzlich und letztinstanzlich über die Bewirtschaftung des Vermögens.
- 2.2 Der Stiftungsrat genehmigt die Anlagerichtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Obligationen, Aktien, Hypotheken usw). Der Stiftungsrat legt die generelle Anlagestrategie fest.
- 2.3 Der Stiftungsrat ist zuständig für den Kauf und Verkauf von Immobilien und für die Aufnahme und Kündigung von Darlehen.
- 2.4 Der Einsatz derivater Finanzinstrumente ist zulässig. Details sind in den Anlagerichtlinien geregelt.
- 2.5 Der Stiftungsrat kann die Bewirtschaftung des Vermögens an eine Anlagekommission sowie externe Mandatsträger delegieren, bleibt aber trotzdem letztinstanzlich verantwortlich.
- 2.6 Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission und bestimmt deren Amtsdauer. Die Amtsdauer ist gleich lang wie die des Stiftungsrates.
- 2.7 Der Stiftungsrat regelt die Kompetenzen der Anlagekommission, der Verwaltungsstelle und der externen Mandatsträger.
- 2.8 Der Stiftungsrat erteilt jedem externen Mandatsträger einen klaren Auftrag zur Vermögensverwaltung. Im Auftrag werden die angestrebte Verteilung der Anlagen auf die einzelnen Anlagekategorien sowie die zulässigen Bandbreiten der Abweichung festgelegt.
- 2.9 Der Stiftungsrat lässt sich von der Anlagekommission mindestens halbjährlich über den aktuellen Stand der Anlagen orientieren. Ausserordentliche Vorkommnisse sind dem Stiftungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- 2.10 Verlangt ein Mitglied des Stiftungsrates die mündliche Diskussion der Ereignisse, so tritt hierzu der Stiftungsrat zusammen.
- 2.11 Die Berichterstattung an den Stiftungsrat umfasst mindestens den aktuellen Stand der Anlagen sowie die Auflistung der seit der letzten Berichterstattung vorgenommenen Veränderungen und geplante Änderungen in der Vermögenszusammensetzung.
- 2.12 Der Stiftungsrat ist zuständig für Mandatserteilungen an externe Mandatsträger. Er kann die Mandatserteilung an die Anlagekommission delegieren.
- 2.13 Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Ausübung der Aktionärsrechte. Er kann die Ausübung der Aktionärsrechte selbst wahrnehmen oder an die Anlagekommission oder die Verwaltungsstelle als auch externe Stellen delegieren. Er überwacht die korrekte Umsetzung der Ausübung der Aktionärsrechte.
- 2.14 Der Stiftungsrat ist alleine zuständig für den Erlass und die Änderung dieses Anlagereglements.

